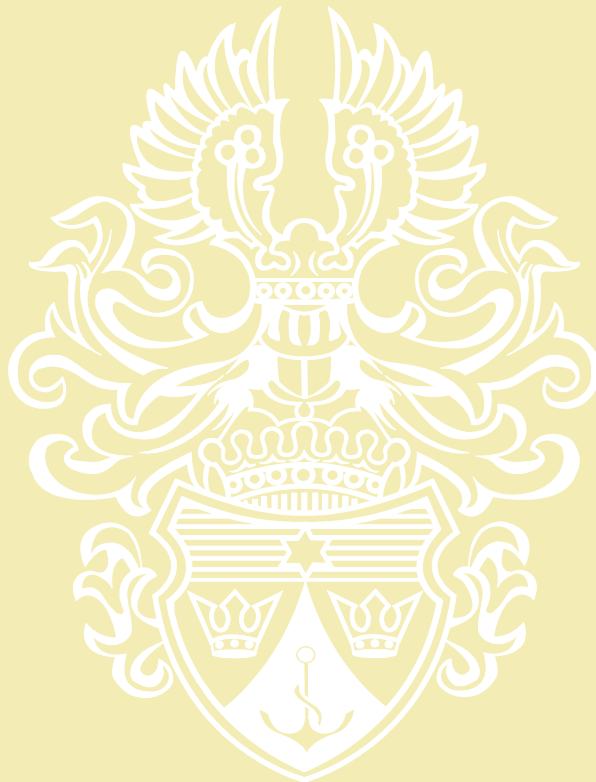


SAL. OPPENHEIM

Privatbank seit 1789

**Preis- und Leistungsverzeichnis
für Privat- und Geschäftskunden**

STAND: 1. JANUAR 2018



Inhalt

ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM BANKHAUS SAL. OPPENHEIM	4
A. PREISE FÜR VERMÖGENSVERWALTUNG UND ANLAGEBERATUNG	6
B. PREISE FÜR DIENSTLEISTUNGEN IM STANDARDISIERTEN GESCHÄFTSVERKEHR	7
1. PERSÖNLICHE KONTEN/KONTOFÜHRUNG	7
2. REGELLEISTUNGEN BEI PRIVATKREDITEN.....	7
3. SONDERLEISTUNGEN IM KREDITGESCHÄFT	8
4. AVALE.....	8
5. SONSTIGES	8
C. PREISE UND LEISTUNGSMERKMALE BEIM ÜBERWEISUNGS- UND LASTSCHRIFTENVERKEHR ...	9
1. GESCHÄFTSTAGE.....	9
2. EINREICHUNGSFRISTEN	9
3. AUSFÜHRUNGSFRISTEN	9
4. ENTGELTE	10
D. FREMDWÄHRUNGSGESCHÄFTE, PREISE UND AUFWENDUNGEN BEI AN- UND VERKAUF VON FREMDE WÄHRUNGEN (PRIVATKUNDEN UND GESCHÄFTSKUNDEN).....	12
1. PREISE	12
2. GRUNDSATZ.....	12
3. PREISERMITTLUNG FÜR DIE IN DER TABELLE (ZIFFER 3B.) GENANNTE DEWISEN BEI EINER UMRECHNUNG VON ODER IN EURO	13
E. AUßERGEGERICHTLICHE STREITSCHLICHTUNG.....	14
F. DATENSCHUTZHINWEIS GEMÄß EU-GELDTRANSFERVERORDNUNG 2015/847	14
G. GLOSSAR	15

Allgemeine Informationen zum Bankhaus Sal. Oppenheim

Das Bankhaus Sal. Oppenheim jr. & Cie. AG & Co. KGaA (im folgenden „Bankhaus Sal. Oppenheim“) bietet seinen Kunden exklusive Lösungen rund um ihr Vermögen.

In der ganzheitlichen Anlageberatung und Vermögensverwaltung wird das Bankhaus Sal. Oppenheim **auf der Grundlage eines Vermögensverwaltungs- beziehungsweise eines Beratungsmandats („Mandatsgeschäft“)** tätig. **Die Preise für diese Leistungen sind in Abschnitt A. aufgeführt.** Die Preise für die Konto- und Depotführung sowie für die Transaktionen für Vermögensverwaltungs- und Anlageberatungskunden des Bankhauses Sal. Oppenheim richten sich – sofern nicht individuell vereinbart – nach dem Preis- und Leistungsverzeichnis des konto- und depotführenden Instituts, z. B. der Deutsche Bank AG, Filiale 402.

Für die Konten und Depots, die beim Bankhaus Sal. Oppenheim direkt geführt werden, gelten die Preise und Leistungsmerkmale der Abschnitte B., C., D. sowie E. Neue Konten und Depots können bei dem Bankhaus Sal. Oppenheim nicht mehr eröffnet werden. Entsprechende Neuverträge sind nur noch bei der Deutsche Bank AG, Filiale 402, möglich.

Die Vermittlung von Darlehen der Deutsche Bank AG durch das Bankhaus Sal. Oppenheim ist für Kunden des Bankhauses Sal. Oppenheim kostenfrei.

Für die Beratung und Vermittlung über Anteile an geschlossenen Investmentvermögen (geschlossene Fonds) werden ebenfalls die Preise stets individuell vereinbart.

Leistungen und Preise für die Vermittlung von Beratung und Begleitung von Familienunternehmen bei Unternehmenstransaktionen und die Vermittlung von sonstigen Dienstleistungen werden stets individuell vereinbart.¹

Der Kunde kann sich mit einer Beschwerde an folgende Kontaktstelle wenden:

Email: beschwerdemanagement@oppenheim.de Telefonisch: 0221/145-2520

Schriftlich: Sal. Oppenheim jr. & Cie AG & Co KGaA
Beschwerdemanagement
Unter Sachsenhausen 4
50667 Köln

Persönlich: in allen Niederlassungen des Bankhauses

Das Bankhaus Sal. Oppenheim ist an den Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e. V. und die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH angeschlossen. Vom Bankhaus Sal. Oppenheim ausgegebene Inhaberschuldverschreibungen werden nicht geschützt. Näheres entnehmen Sie bitte Absatz 20 unserer allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bankhauses Sal. Oppenheim finden in der jeweils gültigen Fassung Anwendung. Maßgebliche Sprache für die Geschäftsbeziehung mit Kunden ist Deutsch.

Das Bankhaus Sal. Oppenheim mit Sitz in Deutschland unterliegt der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, und Marie-Curie-Straße 24 – 28, 60439 Frankfurt am Main (www.bafin.de), und der Europäischen Zentralbank (EZB), Sonnemannstraße 20, 60314 Frankfurt am Main.

¹ Detaillierte Informationen zu dieser Dienstleistung enthält die Broschüre „Beratung im Zusammenhang mit Unternehmenstransaktionen“. Diese wird Ihnen von Ihrem Berater ausgehändigt.

Sal. Oppenheim jr. & Cie. AG & Co. KGaA

Unter Sachsenhausen 4

50667 Köln

Telefon +49 221 145-01

Telefax +49 221 145-1512

E-Mail info@oppenheim.de

Internet www.oppenheim.de

Bankleitzahl 370 302 00

Amtsgericht Köln HRB 20121

A. Preise für Vermögensverwaltung und Anlageberatung

Vergütung Beratung/Verwaltung im additiv-degressiven Preismodell

Staffelpreise Sal. Oppenheim	Vermögensverwaltungsleistung/Beratungsleistung auf das jeweilige Volumen in Mio. Euro (Additiv)								
	Mandatsart	Strategie	0 – 0,5	0,5 – 1,0	1,0 – 3,0	3,0 – 5,0	5,0 – 10,0	10,0 – 20,0	> 20,0
Vermögensverwaltung	OP1		0,44 %	0,40 %	0,34 %	0,28 %	0,20 %	0,12 %	0,08 %
Vermögensverwaltung	OP2		0,50 %	0,48 %	0,42 %	0,32 %	0,24 %	0,14 %	0,08 %
Vermögensverwaltung	OP3		0,58 %	0,56 %	0,46 %	0,38 %	0,28 %	0,20 %	0,12 %
Vermögensverwaltung	OP4		0,60 %	0,58 %	0,50 %	0,40 %	0,30 %	0,22 %	0,14 %
Vermögensverwaltung	OP5		0,62 %	0,58 %	0,52 %	0,42 %	0,32 %	0,24 %	0,14 %
Vermögensverwaltung	OP6		0,66 %	0,62 %	0,54 %	0,44 %	0,34 %	0,26 %	0,14 %
Anlageberatung			0,72 %	0,62 %	0,54 %	0,44 %	0,34 %	0,26 %	0,14 %

In den Preisen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer von zurzeit 19 % enthalten. Berechnungsgrundlage ist der Vermögenswert (Summe aus dem Depotwert inklusive Stückzinsen und dem Saldo des Verrechnungskontos) zum jeweiligen Kalendermonatsanfang. Die Pauschalen werden jeweils zeitanteilig auf monatlicher Basis errechnet. Die Abrechnung erfolgt zum Ende eines jeden Kalendervierteljahres.

Die Pauschalen enthalten das Entgelt für das Management der Vermögensverwaltung, die Anlageberatungsleistungen sowie die Entgegennahme und Weiterleitung von Wertpapierordern an die jeweilige orderausführende Stelle. Entgelte für Transaktionen sowie Konto- und Depotführung sind nicht enthalten. Diese werden von der konto- und depotführenden Stelle, z. B. der Deutsche Bank AG, Filiale 402, erhoben.

B. Preise für Dienstleistungen im standardisierten Geschäftsverkehr

Die Preise gelten für die bestehenden Konto-/Depotbestände beim Bankhaus Sal. Oppenheim und nicht für die Konto-/Depotbestände bei der Deutsche Bank AG, Filiale 402. Es sind keine Neuabschlüsse möglich.

1. PERSÖNLICHE KONTEN/KONTOFÜHRUNG

1.1 LAUFENDE PRIVATKONTEN

	€
Kontoführung (Rechnungsabschluss vierteljährlich)	–
– Grundpreis pro Monat	3,50
– Preis pro Buchungsposten (ausgenommen Barein- und -auszahlungen)	0,30
– Freiposten pro Monat	3 Stück
Auflösung der Kontoverbindung	Entgeltfrei

1.2 ÜBERMITTLUNG DES KONTOAUSZUGS (PRO VORGANG)

	€
Tagesauszug (ausgenommen Rechnungsabschlüsse)	0,27 + Porto
Duplikate von Kontoauszügen und Belegen	Je nach Aufwand ²

2. REGELLEISTUNGEN BEI PRIVATKREDITEN

Dispositions-/Kontokorrentkredit	% p. a.
Zinssatz für eingeräumten Überziehungskredit (Dispositionscredit)	7,50
Zinssatz für geduldete Kontoüberziehung (Kontoüberziehung ist die von dem Bankhaus Sal. Oppenheim vorübergehend geduldete Überziehung des laufenden Kontos ohne zugesagte Dispositionslinie oder über den zugesagten Dispositionscredit hinaus.)	7,50
zum Beispiel Dispositions-/Kontokorrentkredit mit 12 Monaten Laufzeit und vierteljährlicher Zinsanschaffung	
– Zinssatz bis auf Weiteres	7,50
– (Anfänglicher) effektiver Jahreszins	7,71

² Ein Preis wird nur berechnet, wenn die Erstellung der Duplikate beziehungsweise die Nachforschung durch vom Kunden zu vertretende Umstände verursacht wurde.

3. SONDERLEISTUNGEN IM KREDITGESCHÄFT

Sicherheitenbearbeitung	
zum Beispiel. Einholung eines Grundbuchauszugs für den Kunden oder Bestellung/Austausch/Freigabe/Verwertung von Sicherheiten	Je nach Aufwand gegebenenfalls zuzüglich. anfallender Registergebühren

4. AVALE

Avalprovision und Bearbeitungsentgelt	Je nach Betragshöhe und Aufwand
---------------------------------------	---------------------------------

5. SONSTIGES

	€
Nachforschungen je Auftrag	14,99 ³
Ermittlung einer neuen Kundenadresse	20,00 ⁴
Vormerkung einer Verpfändung von Wertpapierdepots und Kontoguthaben zugunsten eines anderen Kreditinstituts	Einmalig 125,00
Abwicklung von Nachlasskonten und -depots	Je nach Aufwand

³ Ein Preis wird nur berechnet, wenn die Nachforschung durch vom Kunden zu vertretende Umstände verursacht wurde.

⁴ Dieser Preis wird nur dann berechnet, wenn der Kunde das Bankhaus Sal. Oppenheim entgegen seinen Sorgfaltspflichten nicht unverzüglich über die Änderung seiner Adresse unterrichtet hat, Nr. 11 Abs. 1 AGB.

C. Preise und Leistungsmerkmale beim Überweisungs- und Lastschriftenverkehr

1. GESCHÄFTSTAGE

Ein Geschäftstag ist jeder Tag, an dem die an der Ausführung eines Zahlungsvorgangs beteiligten Zahlungsdienstleister den für die Ausführung von Zahlungsvorgängen erforderlichen Geschäftsbetrieb unterhalten. Das Bankhaus Sal. Oppenheim unterhält den für die Ausführung von Zahlungsvorgängen erforderlichen Geschäftsbetrieb an allen Werktagen mit folgenden Ausnahmen:

- Samstag
- 24. und 31. Dezember
- Feier- und Brauchtumstage in Köln

Das Bankhaus Sal. Oppenheim weist darauf hin, dass die Geschäftstage nicht unbedingt den Öffnungstagen der einzelnen Niederlassungen entsprechen.

2. EINREICHUNGSFRISTEN

Folgende Einreichungsfristen für Überweisungen sind zu beachten:

- in Fremdwährung 11.30 Uhr an Geschäftstagen des Bankhauses Sal. Oppenheim
- in Euro 15.30 Uhr an Geschäftstagen des Bankhauses Sal. Oppenheim

3. AUSFÜHRUNGSFRISTEN

3a. Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR⁵) in Euro oder in anderen EWR-Währungen

Das Bankhaus Sal. Oppenheim stellt sicher, dass der Überweisungsbetrag beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers spätestens wie folgt eingeht:

- beleghafter Überweisungsauftrag in Euro
 - › maximal zwei Geschäftstage
- beleghafter Überweisungsauftrag in anderen EWR-Währungen (nur aus den jeweiligen Fremdwährungsguthaben möglich, es erfolgt keine Konvertierung)
 - › maximal vier Geschäftstage

⁵ Zum Europäischen Wirtschaftsraum gehören derzeit die EU-Staaten Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland sowie Zypern und die Länder Island, Liechtenstein und Norwegen.

3b. Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des EWR in Währungen eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährungen, zum Beispiel US-Dollar) sowie Überweisungen in Staaten außerhalb des EWR (Drittstaaten)⁶

Das Bankhaus Sal. Oppenheim stellt sicher, dass der Überweisungsbetrag beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers spätestens wie folgt eingeht:

- SEPA-Überweisungsauftrag in die Schweiz in Euro
 - › maximal drei Geschäftstage bei belegbarem Überweisungsauftrag
- Alle übrigen Überweisungen werden baldmöglichst bewirkt. Sie sind nur aus den jeweiligen Fremdwährungsguthaben möglich (es erfolgt keine Konvertierung).

3c. Lastschriftenverkehr innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des EWR in Euro

Das Bankhaus Sal. Oppenheim stellt sicher, dass der Lastschriftenbetrag beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers spätestens wie folgt eingeht:

- › maximal ein Geschäftstag

4. ENTGELTE

4a. Mögliche Entgeltweisungen

Wer für die Ausführung der Überweisung die anfallenden Entgelte zu tragen hat, bestimmt sich danach, welche Entgeltregelung zwischen dem Überweisenden und dessen Kreditinstitut getroffen wurde. Folgende Vereinbarungen sind möglich:

- OUR: Der Überweisende trägt alle Entgelte.
- BEN: Der Begünstigte trägt alle Entgelte.
- SHARE: Der Überweisende trägt die Entgelte seiner Bank und der Begünstigte die übrigen Entgelte.

Hinweis⁷:

- Bei einer SHARE-Überweisung können gegebenenfalls durch ein zwischengeschaltetes Kreditinstitut und durch die Bank des Begünstigten vom Überweisungsbetrag Entgelte abgezogen worden sein.
- Bei einer BEN-Überweisung können gegebenenfalls von jedem der vorgeschalteten Kreditinstitute (überweisendes oder zwischengeschaltetes Kreditinstitut) vom Überweisungsbetrag Entgelte abgezogen worden sein.

⁶ Drittstaaten sind alle Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (derzeit: die EU-Mitgliedstaaten Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland sowie Zypern und die Länder Liechtenstein, Norwegen und Island).

⁷ Gilt nicht für Überweisungseingänge innerhalb Deutschlands und aus anderen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) in Euro oder in anderen EWR-Währungen.

4b. Entgeltregelung bei Zahlungsausgängen

Sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wird, gilt die Entgeltweisung SHARE. Es ist generell nur noch die Entgeltweisung SHARE vorgesehen. Zwischengeschaltete Zahlungsdienstleister dürfen bei Überweisungen innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums keine Entgelte abziehen.

Sofern ein Kunde dem Bankhaus Sal. Oppenheim einen Zahlungsauftrag mit der Weisung OUR hinsichtlich der Entgelte erteilt, kann das Bankhaus Sal. Oppenheim den Zahlungsauftrag und die Entgeltweisung ausführen. Im Fall der Ausführung geht das Bankhaus Sal. Oppenheim jedoch davon aus, dass der Kunde mit einer derartigen Weisung ausdrücklich zu verstehen geben will, die Konsequenzen dieser gesetzlich nicht vorgesehenen Entgeltweisung vollumfänglich allein tragen zu wollen und zu akzeptieren, dass dem Bankhaus Sal. Oppenheim gesetzliche oder dem Kunden vertraglich zugesicherte Ausführungsfristen wegen der Entgeltweisung nicht einhalten kann und dass der Kunde keine Ansprüche gegen das Bankhaus aus Sal. Oppenheim der Ausführung dieser Weisung herleiten kann. Das Bankhaus Sal. Oppenheim kann diesen Zahlungsauftrag aber auch mit dem Hinweis auf die gesetzliche Regelung ablehnen. Es weist ausdrücklich darauf hin, dass dem Kunden im Fall einer gesetzlich nicht vorgesehenen Entgeltweisung BEN oder OUR zusätzliche Gebühren entstehen können.

Die Weisung BEN ist bei Zahlungsausgängen generell unzulässig. Sofern der Kunde dem Bankhaus Sal. Oppenheim einen entsprechenden Zahlungsauftrag erteilt, wird das Bankhaus Sal. Oppenheim den Zahlungsauftrag ablehnen.

4c. Entgeltregelung bei Zahlungseingängen

Wer für die Ausführung der Überweisung die anfallenden Entgelte zu tragen hat, bestimmt sich danach, welche Entgeltregelung zwischen dem Überweisenden und dessen Kreditinstitut getroffen wurde.

Bei Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) in Euro oder in anderen EWR-Währungen ist nur noch die Entgeltweisung SHARE vorgesehen. Zwischengeschaltete Zahlungsdienstleister dürfen keine Entgelte abziehen.

Sofern der Auftraggeber bei seinem Zahlungsauftrag zugunsten des Kunden hinsichtlich der Entgelte BEN oder OUR angegeben hat, wird das Bankhaus Sal. Oppenheim sich entsprechend dieser Weisung verhalten. Sofern der Kunde als Zahlungsempfänger mit der vom Auftraggeber bestimmten Entgeltweisung nicht einverstanden ist, kann er den ihm überwiesenen Betrag vollständig zurückgeben beziehungsweise sich direkt mit dem Auftraggeber in Verbindung setzen.

4d. Höhe der Entgelte

Überweisungsverkehr	€
Beleghafter Überweisungsauftrag	Buchungspostenentgelt*
Überweisungsauftrag per Dauerauftrag	Buchungspostenentgelt*
– Bei Entgeltregelung OUR	Gebühren, die von anderen Banken aufgegeben werden

* Vgl. Seite 5: 1. Laufende Privatkonten

Daueraufträge	€
Einrichtung/Änderung/Aussetzung	Entgeltfrei

Lastschriftenverkehr	€
Lastschritteinlösung	Buchungspostenentgelt*

* Vgl. Seite 5: 1. Laufende Privatkonten

5. WERTSTELLUNGEN IM ÜBERWEISUNGS- UND LASTSCHRIFTENVERKEHR

Ist der Tag des Geldeingangs kein Geschäftstag, erfolgt die Gutschrift am nächsten Geschäftstag beziehungsweise bei Währungsumrechnung am Bearbeitungstag plus zwei Geschäftstage.

	Wertstellung
Abbuchungen vom Konto	Buchungstag
Lastschriftenverkehr	
– SEPA-Lastschriften	Datum der Lastschriftfälligkeit
Gutschriften auf dem Konto	
Überweisungsverkehr	
– Geldeingang in der Kontowährung	Tag des Geldeingangs bei dem Bankhaus Sal. Oppenheim
– USD-Geldeingang zur Gutschrift auf EUR-Konto	Bearbeitungstag plus ein Geschäftstag

D. Fremdwährungsgeschäfte, Preise und Aufwendungen bei An- und Verkauf von fremden Währungen (Privatkunden und Geschäftskunden)

1. PREISE

Bei Geschäften des Kunden, die für ihn eine Umrechnung in eine oder von einer fremden Währung, d. h. einer anderen Währung als Euro („Devisen“ genannt), erfordern („Fremdwährungsgeschäfte“), rechnet das Bankhaus den Ankauf von Devisen (zum Beispiel Zahlungseingänge in Devisen auf ein in Euro geführtes Konto des Kunden) und den Verkauf von Devisen (zum Beispiel Zahlungsausgänge in Devisen von einem in Euro geführten Konto des Kunden) gegenüber dem Kunden zu nachfolgenden Preisen ab, soweit nicht etwas anderes zwischen dem Bankhaus Sal. Oppenheim und dem Kunden vereinbart ist.

2. GRUNDSATZ

Fremdwährungsgeschäfte in Devisen werden zu dem für den Ankauf der Devisen vom Bankhaus Sal. Oppenheim jeweils festgelegten Preis („Brief-DB-Abrechnungskurs“) beziehungsweise dem für den Verkauf

der Devisen vom Bankhaus Sal. Oppenheim jeweils festgelegten Preis („Geld-DB-Abrechnungskurs“) (zusammen nachfolgend „DB-Abrechnungskurs“) abgerechnet. Der DB-Abrechnungskurs setzt sich aus folgenden zwei Bestandteilen zusammen:

1. dem maßgeblichen Referenzwechsellkurs für den Abrechnungstermin und
2. einem Aufschlag auf den Referenzwechsellkurs, sofern eine Umrechnung für den Kunden von einer Devisen in Euro oder einer anderen Devisen erfolgt, beziehungsweise einem Abschlag vom Referenzwechsellkurs, sofern eine Umrechnung für den Kunden von Euro oder einer anderen Devisen in die jeweilige Devisen erfolgt.

3. PREISERMITTLUNG FÜR DIE IN DER TABELLE (ZIFFER 3B.) GENANNTE DEVISEN BEI EINER UMRECHNUNG VON ODER IN EURO

3a. Maßgeblicher Referenzwechsellkurs

Der maßgebliche Referenzwechsellkurs wird anhand von Wechselkursen, die von The World Markets Company PLC, Edinburgh („WMR“), für die jeweilige Währung veröffentlicht werden, wie folgt bestimmt: Der Referenzwechsellkurs für ein Fremdwährungsgeschäft, bei dem für den Kunden eine Umrechnung von Euro in eine Devisen erfolgt, ist der von WMR für die jeweilige Währung als „Hourly Intraday Spot Bid-Rate“ in Euro veröffentlichte Wechselkurs. Bei einem Fremdwährungsgeschäft, bei dem für den Kunden eine Umrechnung von einer Devisen in Euro erfolgt, ist der von WMR für die jeweilige Währung als „Hourly Intraday Spot Offer-Rate“ in Euro veröffentlichte Wechselkurs der Referenzwechsellkurs.

Maßgeblich für die Festlegung der DB-Abrechnungskurse sind die um 13.00 Uhr Ortszeit Frankfurt am Main eines jeden Handelstages von WMR veröffentlichten Referenzwechsellkurse. Erfolgt die Ausführung des An- oder Verkaufs von Devisen im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufs des Bankhauses Sal. Oppenheim bis um 13.00 Uhr Ortszeit Frankfurt am Main, gilt für die Festlegung des DB-Abrechnungskurses der an diesem Tag für 13.00 Uhr Ortszeit Frankfurt am Main veröffentlichte Referenzwechsellkurs. Erfolgt die Ausführung des An- oder Verkaufs von Devisen im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufs des Bankhauses Sal. Oppenheim erst nach 13.00 Uhr Ortszeit Frankfurt am Main, gilt der am folgenden Handelstag um 13.00 Uhr Ortszeit Frankfurt am Main veröffentlichte Referenzwechsellkurs. Der Zeitpunkt der Ausführung des An- oder Verkaufs von Devisen im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufs ist abhängig von dem Eingang des dem Fremdwährungsgeschäft zugrunde liegenden Auftrags bei dem Bankhaus Sal. Oppenheim sowie den jeweils geltenden Annahme- und Ausführungsfristen des Bankhauses (siehe hierzu Kapitel C.).

3b. Auf- und Abschläge auf den Referenzwechsellkurs

Die Höhe des Auf- beziehungsweise Abschlags auf den maßgeblichen Referenzwechsellkurs ist von der jeweiligen Devisen abhängig und ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle.

Tabelle: Ab- und Aufschläge (Angaben in Einheiten der jeweiligen Devisen) für die Bestimmung des Preises beim An- und Verkauf von Devisen.

Währungspaar	Land der Währung	Basispunkte auf Kurswert pro Transaktion
EUR/USD	USA	0,0034

Hinweis

Die dem Bankhaus Sal. Oppenheim für die Eindeckung der Devisen beziehungsweise deren Verkauf tatsächlich entstehenden Kosten können geringer oder höher als die unter Ziffer 3a. beschriebenen Referenzwechselkurse sein, sofern das Bankhaus Sal. Oppenheim sich zu einem niedrigeren Kurs eindecken (Ankauf von Devisen) beziehungsweise die Devisen zu einem höheren Kurs als dem Referenzwechselkurs veräußern kann (Verkauf von Devisen).

E. Außergerichtliche Streitschlichtung

Das Bankhaus Sal. Oppenheim nimmt am Streitbelegungsverfahren der Verbraucherschlichtungsstelle „Ombudsmann der privaten Banken“ (www.bankenombudsmann.de) teil. Dort hat der Verbraucher die Möglichkeit, zur Beilegung einer Streitigkeit mit dem Bankhaus Sal. Oppenheim den Ombudsmann der privaten Banken anzurufen. Betrifft der Beschwerdegegenstand eine Streitigkeit über einen Zahlungsdienstvertrag (§§ 675 f. des Bürgerlichen Gesetzbuches), können auch Kunden, die keine Verbraucher sind, den Ombudsmann der privaten Banken anrufen. Näheres regelt die „Verfahrensordnung für die Schlichtung von Kundenbeschwerden im deutschen Bankgewerbe“, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird oder im Internet unter www.bankenverband.de aufrufbar ist. Die Beschwerde ist in Textform (zum Beispiel mittels Brief, Telefax oder E-Mail) an die Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband deutscher Banken e. V., Postfach 04 03 07, 10062 Berlin, Telefax (030) 1663-3169, E-Mail ombudsmann@bdb.de, zu richten.

F. Datenschutzhinweis gemäß EU-Geldtransferverordnung 2015/847

Die „Verordnung (EU) 2015/847 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers“ (EU-Geldtransferverordnung) dient dem Zweck der Verhinderung, Aufdeckung und Ermittlung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bei Geldtransfers.

Sie verpflichtet das Bankhaus Sal. Oppenheim bei der Ausführung von Geldtransfers, Angaben zum Auftraggeber (Zahler) und Begünstigten (Zahlungsempfänger) zu prüfen und zu übermitteln. Diese Angaben bestehen aus Name und Kundenkennung von Zahler und Zahlungsempfänger und der Adresse des Zahlers. Bei Geldtransfers innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums kann auf die Weiterleitung der Adresse des Zahlers zunächst verzichtet werden, jedoch kann gegebenenfalls diese Angabe vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers angefordert werden. Bei der Angabe von Name und gegebenenfalls Adresse nutzt das Bankhaus Sal. Oppenheim die in ihren Systemen hinterlegten Daten, um den gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen. Mit der Verordnung wird erreicht, dass aus den Zahlungsverkehrsdatensätzen selber immer eindeutig bestimmbar ist, wer Zahler und Zahlungsempfänger ist. Das heißt auch, dass das Bankhaus Sal. Oppenheim Zahlungsdaten überprüfen, Nachfragen anderer Kreditinstitute zur Identität des Zahlers beziehungsweise Zahlungsempfängers beantworten und auf Anfrage diese Daten den zuständigen Behörden zur Verfügung stellen muss.

G. Glossar

Name	Bedeutung
BEN	Bei der Entgeltweisung BEN trägt der Begünstigte alle Entgelte einer Überweisung. Es können außerdem durch zwischengeschaltete Zahlungsdienstleister Entgelte abgezogen werden. Bei Zahlungsausgängen im EWR ist die Weisung BEN nicht zulässig.
BIC	BIC ist die Abkürzung für „Bank Identifier Code“ (= Bankidentifikationscode).
Drittstaaten	Drittstaaten sind alle Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes.
Drittstaatenwährung	zum Beispiel US-Dollar.
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum. Zum Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) gehören derzeit die EU-Staaten Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guyana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland sowie Zypern und die Länder Island, Liechtenstein und Norwegen.
EWR-Währungen	Zu den EWR-Währungen gehören derzeit: Euro, Britisches Pfund Sterling, Bulgarischer Lew, Dänische Krone, Isländische Krone, Kroatische Kuna, Norwegische Krone, Polnischer Zloty, Rumänischer Leu, Schwedische Krone, Schweizer Franken (als Währung für Liechtenstein), Tschechische Krone, Ungarischer Forint.
IBAN	IBAN ist die Abkürzung für „International Bank Account Number“ (= internationale Kontonummer).
OUR	Bei der Entgeltweisung OUR trägt der Überweisende alle Entgelte.
SEPA	SEPA steht für „Single Euro Payments Area“, also für den einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraum. Mit SEPA wurden europaweit einheitliche Verfahren für den bargeldlosen Zahlungsverkehr eingeführt. Voraussetzungen für die Ausführung von SEPA-Überweisungen sind: Die Auftragswährung ist Euro und die Entgeltregelung SHARE. Der Überweisende hat die IBAN des Zahlungsempfängers angegeben. Der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers nimmt am SEPA-Überweisungsverfahren teil – innerhalb Deutschlands, der EU/EWR-Staaten sowie in Monaco, San Marino und der Schweiz.
SHARE	Bei der Entgeltweisung SHARE trägt der Überweisende die Entgelte seiner Bank und der Begünstigte die übrigen Entgelte. Es können außerdem durch zwischengeschaltete Zahlungsdienstleister Entgelte abgezogen werden.

Sal. Oppenheim jr. & Cie. AG & Co. KGaA

Unter Sachsenhausen 4 50667 Köln

Telefon +49 221 145-01 Telefax +49 221 145-1512

www.oppenheim.de